

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Gästebeitragssatzung GB-S)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 22.11.2017 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Ernennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist der in der „Anlage Erhebungsgebiet“ dargestellte Teil des Stadtgebiets, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten der Stadt Bad Lauterberg im Harz für

1. das Sachgebiet Stadtmarketing, Kur- und Tourismus und Touristinformation mit
 - a) Kurpark (inkl. verpachteter Grundstücksfläche), Langlaufloipe, Wassertretanlagen, Wanderwege, Schutzhütten, Grillanlagen, Brückenbauwerke, Mountainbike-Routen, Nordic-Walking-Park
 - b) Kurhaus
 - c) Haus des Gastes
 - d) Mineralbrunnen-Trinkbetrieb
 - e) Konzerthalle/Kurhaus-Cafè (einschl. Musikpavillon und Kurensemble)
 - f) Betriebshof Kurpark (einschl. Garagen)
 - g) Besucherbergwerk Aufrichtigkeit/Scholmzeche
 - h) Veranstaltungen
 2. Vitamar Freizeit- und Erlebnisbad
 3. Heimatmuseum
 4. Bibliothek im Haus des Gastes
- (4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. zu 22,74 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 2. zu 35,14 % durch Gästebeiträge
 3. zu 42,12 % durch öffentlichen Anteil

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung i.S. des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebende minderjährige Kinder. Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte nach § 4 Abs. 2 zu erwerben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.
- (4) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten auf Campingplätzen gilt Absatz 3 entsprechend, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3

Befreiungen

Vom Gästebeitrag befreit sind:

- (1) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- (2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 %, wenn sie die Kosten des Aufenthalts oder der Kur in voller Höhe selbst tragen,
- (3) Eine Begleitperson eines Schwerbehinderten gemäß Absatz 2 (Grad der Behinderung 100 %), wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
- (4) Jede 5. und weitere Person einer Familie, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebt,
- (5) Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- (6) Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,

- (7) Jugendliche und ihre Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Naturfreundehäusern, Jugendzeltlagern und Harzklubheimen aufhalten,
- (8) Ehrengäste der Stadt Bad Lauterberg im Harz,
- (9) Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,
- (10) Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- (11) Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 42 Tage Gästebeiträge in Bad Lauterberg im Harz entrichtet haben, für die über 42 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 - 4, 7, 8 und 11 ist eine Gästekarte entsprechend § 7 Abs. 4 auszugeben.

§ 3 A

Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

- (1) Beitragspflichtige nach § 2 sind während Ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des (Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbände und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)
- (2) Von der Teilnahme am HATIX sind ausgenommen,
 1. die nach § 3 Abs. 5 nicht beitragspflichtigen Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

2. die in § 3 Abs. 6 genannten Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,
 3. die in § 3 Abs. 9 genannten Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,
 4. die nach § 3 Abs. 10 nicht beitragspflichtigen Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- (3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.
- (4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/ der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtliche Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.
- (5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- (6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch anwesend sein. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
- (7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabs nach § 4 Abs. 2 auf 30 Nutzungstage beschränkt, soweit die Beitragspflicht während des gesamten Kalenderjahres besteht. Beginnt die Beitragspflicht nach dem 1. Januar oder endet vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Umfang der Nutzungstage auf die vollen Monate der Beitragspflicht anteilig im Verhältnis von 30 Nutzungstagen pro

Kalenderjahr. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

- (9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
- (10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Stadt Bad Lauterberg im Harz führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Stadt Bad Lauterberg im Harz angeforderten Betrages an die Stadt zu leisten.
- (11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Aufenthaltsdauer wird nach der Anzahl der Übernachtungen, Tagesbesuche ausgenommen, berechnet.
- (2) Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden minderjährigen Kinder werden ausschließlich zu Jahresgästebeiträgen veranlagt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen pro Kalenderjahr zu Grunde.

§ 5

Beitragshöhe und Ermäßigungen

- (1) Die Beitragshöhe und die Ermäßigungen bestimmen sich nach folgender Tabelle:

		Tagesgäste- beitrag	Jahresgäste- beitrag
1.	Normalbeitrag	2,50 €	75,00 €
2.	<u>Ermäßigungen:</u>		
	a) Kinder ab 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	0,70 €	21,00 €
	b) Campingplatzgäste und Motorcaravaner	0,90 €	27,00 €
	c) Personen, die von Trägern der Kriegsopferfürsorge und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandt wurden und deren Aufenthalt mind. 21 Tage beträgt	2,40 €	
	d) Schwerbehinderte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch IX, welche die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe selbst tragen, bei einer Erwerbsminderung von 70 – 99 %	1,70 €	51,00 €
	e) Gäste in Jugendherbergen, Harzklubheimen und Naturfreundehäusern	1,50 €	
	f) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kameradschaftstreffen	0,80 €	

- (2) Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahresgästebeitrag auf die vollen Monate des Innehabens.

§ 6

Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld

- (1) Gästebeitragspflicht und –schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, die Beitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise (Erhebungszeitraum). Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag beim Wohnungsgeber zu zahlen und haftet der Wohnungsgeber gemäß § 8 Abs. 4 nicht, wird der Gästebeitrag von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 4 Abs. 2), so entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum für den Jahregästebeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet fällig und an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen; bei Aufhalten von bis zu 24 Stunden sofort bei der Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Von der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 8 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 festgesetzte Gästebeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes wird der Gästebeitrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet.
- (2) Der Gästebeitrag ist unmittelbar an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen, soweit er nicht von einem entrichtungspflichtigen Dritten nach § 8 eingezogen wird.

- (3) Der Jahresgästebeitrag wird von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch gesonderten Festsetzungsbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
- (4) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf dem vorgegebenem Meldevordruck anzugeben:
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum bzw. Alter der Mitreisenden
 - An- und Abreisetag
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Wohnungsgeber, Beherbergungsbetrieb oder sonstige Personen, die den Aufenthalt ermöglichen
 - Befreiungs- und Ermäßigungsgründe
- Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.
- (5) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben die folgenden erforderlichen Auskünfte auf dem Erklärungsbogen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu erteilen:
- Vor- und Zuname
 - Geburtsdatum
 - Anschrift der Hauptwohnung
 - Befreiungs- und Teilbefreiungsgründe
 - Angaben zu den Familienangehörigen
- (6) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8**Pflichten der Wohnungsgeber*innen und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt, Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber*innen), ist verpflichtet,
1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach Anreise, die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Lauterberg im Harz aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, da sie die Stadt Bad Lauterberg im Harz von der Nutzungspflicht nach der Nr. 7 befreit hat, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden. Wohnungsgeber, die nach der Nr. 7 nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungssystem teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monat einzureichen.
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 10 Tagen nach Bescheideerteilung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz abzuführen,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz (BMG) über alle Personen einschließlich derer,

die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiename, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
 5. Zahlungsverweigerer*innen unverzüglich der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.
 6. die Gästebeitragsatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszulegen bzw. auszuhändigen.
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Bad Lauterberg im Harz unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber*innen von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber*innen sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.
- (3) Soweit Wohnungsgeber*innen, Betreiber*innen oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben Ihnen verpflichtet, die Pflichten

- nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
- (4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner*innen. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner bzw. die Gästebeitragsschuldnerin den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der/die Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
- (5) Kommt ein in den Absätzen 1 oder 2 genannter Mitwirkungspflichtiger bzw. Mitwirkungspflichtige einer der in Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorhergesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.
- (2) Anträge auf Rückerstattung des Jahrgästebeitrages nach § 4 Abs. 2 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksgezogenen Daten werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datengesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Lauterberg im Harz darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungswesen sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den NDSG zu treffen, insb. nach § 7 Abs. 2 NDSG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 8 Abs. 1 – 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Siehe Neufassung Satzung vom 22.11.2017, 1. Nachtragssatzung vom 25.06.2020 und 2. Nachtragssatzung vom 24.11.2022.

Bad Lauterberg im Harz, den 24.11.2022

gez.

(Lange)
Bürgermeister

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 60 vom 01.12.2022, Seite 1.304